

Satzung



Schützenverein Hennigsdorf e.V.

(Änderungen wurden am 20.11.2018 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuruppin eingetragen.)

Inhaltsverzeichnis

1. Satzung

		<u>Seite</u>	
§	1	Name und Sitz des Vereins	3
§	2	Zweck und Ziel	3
§	3	Gemeinnützigkeit	3
§	4	Geschäftsjahr	4
§	5	Mitgliederversammlung	4
§	6	Vorstand	4
§	7	Revisionskommission	5
§	8	Aufnahme neuer Mitglieder	5
§	9	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§	10	Ausschluss der Mitgliedschaft	6
§	11	Mitgliedsbeiträge	7
§	12	Eigenleistungen	7
§	13	Niederschriften (Protokolle)	7
§	14	Waffen, Munition und ihre Aufbewahrung	7
§	15	Bereitstellung von Vereinswaffen, Vereinsmunition	8
§	16	Ehrenmitgliedschaft	8
§	17	Auflösung des Vereins	9
§	18	Schlussbestimmung	9

2. Anlagen zur Satzung

1. Beitragsordnung
2. Beschluss des Vorstandes über die Finanz- und Kassenordnung
3. 1. Anhang zur Satzung
Richtlinie zur Erlangung von Ordnung und Sicherheit auf den Schießständen und der Regelung sportlicher Aktivitäten
4. 2. Anhang zur Satzung
Beschluss der Mitgliederversammlung über die Aufwendungen für die Vereinsarbeit vom 31.01.2007
5. 3. Anhang zur Satzung
Beschluss des Vorstandes zu Ehrungen
6. Beschluss der Mitgliederversammlung zu Dienstgrad, Rangabzeichen und Beförderungen
7. Information
8. Beschluss Munitionsverkauf

Satzung
des Schützenvereins Hennigsdorf e.V.

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Schützenverein Hennigsdorf e.V.

Er hat seinen Sitz in Hennigsdorf und ist registriert

beim Amtsgericht Neuruppin
unter der Nr. VR 1476 vom 11.07.2007

§ 2
Zweck und Ziel

Der Verein fördert und betreibt auf freiwilliger Grundlage den Schießsport als Leibesübung und pflegt das historische und traditionelle Brauchtum der Schützen mit Kurzwaffe (KK und GK) sowie mit Sport-, Jagd-, Ordonanz-, Western- und Großkaliberwaffen.

Die Einkleidung jedes Vereinsmitgliedes mit der vorgegebenen Schützentracht muss nach einem Jahr Vereinszugehörigkeit erfolgt sein.

Der Satzungszweck wird verwirklicht über die Durchführung von

- Schießtraining,
- Meisterschaften (interne bzw. regionale),
- Schützenveranstaltungen,
- sowie durch Teilnahme an Schützenfesten befreundeter Vereine und Landesschützertagen

Das Tragen der Schützentracht ist bei den letztgenannten Veranstaltungen Pflicht.

§ 3
Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Gemeinnützigkeit ist dem Verein durch das Finanzamt Oranienburg unter der Steuernummer 053/140/04479

gewährt worden (Aufwendungen für die Vereinsarbeit siehe 2. Anhang zur Satzung des Schützenvereins Hennigsdorf e.V.)

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie beschließt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Satzung und die Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Festlegung von Grundsätzen im Rahmen der Aufgabenstellung des Vereins
- Festlegung der Aufnahmegebühren
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Entgegennahme von Tätigkeitsberichten des Gesamtvorstandes und dessen Entlastung
- Wahl des Gesamtvorstandes und der Revision
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und der anschließenden Verwendung des Vermögens gem. § 16 Abs. 2

An die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder gebunden. Darüber hinaus ist jedes Mitglied berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu beantragen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der diesen allen Mitgliedern zur Kenntnis gibt. Sind 25 % der Mitglieder für eine solche Versammlung, so hat der Vorstand diese binnen 4 Wochen vorzubereiten und durchzuführen.

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt. Zur Vorbereitung und Teilnahme sind alle Mitglieder verpflichtet. Die Koordinierung liegt in der Verantwortung des Vorstandes. Versammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen durch persönliche Anschreiben einzuberufen.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand wird für vier Jahre durch die Mitgliederversammlung offen im Block gewählt.

Vor der Wahl ist eine Wahlkommission – bestehend aus 3 Mitgliedern – zu wählen.

<u>Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:</u>	<u>Dienstgrad:</u>
1. Vorsitzender	Oberst
2. Vorsitzender (Stellvertreter)	Oberstleutnant
Schatzmeister	Major
Sportleiter	Hauptmann
Waffenmeister	Hauptmann

Der Vorstand kann Beauftragte des Vorstandes berufen und mit Aufgaben betrauen. Die Beauftragten nehmen an Vorstandssitzungen teil, haben beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder in gerichtlichen und außergerichtlichen

Angelegenheiten sind nach § 26 BGB der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister.

Der Vorstand ist abwählbar. Ein neuer Vorstand ist innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Amtszeit des alten Vorstandes zu wählen.

Er verwaltet seine Angelegenheiten und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Eine Beschlussfassung kann nur unter Vorsitz des Vereinsvorsitzenden oder seines ständigen Vertreters erfolgen.

In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen, entscheidet der Vorstand, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In diesem Falle hat der Vorstand alsbald die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Über Beschlüsse des Vereins ist eine Niederschrift anzufertigen und von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

§ 7

Revisionskommission

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionskommission für vier Jahre, bestehend aus drei Mitgliedern, die den Umgang mit Vereinsgeldern kontrolliert und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, eine Kassenrevision durchzuführen.

§ 8

Aufnahme neuer Mitglieder

Jeder Bürger kann den Antrag stellen, Mitglied des Schützenvereins Hennigsdorf e.V. zu werden.

Auf Grund der besonderen Förderung des Vereines durch die Stadt Hennigsdorf, sollen mehr als 50% der Mitglieder mit einem Wohnsitz in Hennigsdorf kommen. Dabei zählen nur die zahlenden Mitglieder. Ehrenmitglieder und Mitglieder, die in einem anderen Erst-Verein organisiert werden zählen darunter nicht.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; dem Antrag sind zwei Passbilder und ein polizeiliches Führungszeugnis beizufügen.

Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung an und verpflichtet sich, Zweck und Ziel des Vereins zu akzeptieren.

Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist vom Gesamtvorstand zu prüfen. Gegenüber dem Antragsteller bedarf eine Ablehnung keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft ist nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrages durch Aushändigung eines Mitgliedsausweises vollzogen.

Fördermitglieder können nur natürliche Personen ohne eigene Waffenbesitzkarte (WBK) werden. Fördermitglieder dürfen an allen außerschießsportlichen Veranstaltungen des Vereines teilnehmen. Sie müssen dazu denselben Kostenbeitrag zahlen, der für die anderen Mitgliedsgruppen für die jeweilige Veranstaltung bei Bedarf zu entrichten ist. Fördermitglieder werden beim

Brandenburgischen Schützenbund angemeldet und erhalten die Sportcard und sind somit im aktuellen Rahmen der Sportcard auch für die Teilnahme an schießsportlichen Veranstaltungen für das gesamte Sportjahr versichert. Für jede Teilnahme an schießsportlichen Veranstaltungen des Vereins ist eine Gebühr in Anlehnung an die aktuelle Beitragsordnung zu entrichten.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt

1. durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung, die bis zum 30.11. eines jeden Jahres beim Vorstand eingegangen sein muss
2. durch Ausschluss
3. durch Tod

Tritt ein Mitglied, das im Besitz einer Waffenbesitzkarte ist, aus, so treten die Regelungen des Waff.G. in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

§ 10 Ausschluss der Mitgliedschaft

Der Ausschluss aus dem Schützenverein Hennigsdorf e.V. ist eine Disziplinarmaßnahme,

- die auf grobe Pflichtverletzung beim Umgang mit Waffen
- bzw. auf vereinschädigendes Verhalten (materiell oder ideell) angewendet wird.
- Ebenso kann ein dreimonatiger Rückstand des Jahresbeitrages zum Ausschluss führen (belegt durch drei schriftliche Mahnungen).

Bei Beendigung bzw. Ausschluss der Mitgliedschaft besteht kein Anrecht auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr bzw. des bereits gezahlten Jahresbeitrages.

Der Vorstand erhält ein Abmahnungsrecht bei Sicherheitsverstößen. Die erste Abmahnung hat schriftlich mit Darlegung des Sachverhaltes und mit Auflistung der vom Vorstand erwarteten zukünftigen Verhaltensweisen zu erfolgen.

Beim 2. Verstoß wird durch den Vorstand zwingend eine Nachschulung angewiesen. Diese bezieht sich auf die theoretischen Inhalte des aktuell gültigen Fragenkataloges zur Waffensachkundeprüfung und einem praktischen Teil im Umgang mit Waffen und Munition.

Bis zum Bestehen der Nachschulung ist das Mitglied vom offiziellen Trainings- und Wettkampfbetrieb ausgeschlossen.

Es liegt im Ermessen des Vorstandes, die Nachschulung als bestanden zu bewerten. Bei Nichtbestehen oder bei einem 3. Sicherheitsverstoß erfolgt der Ausschluss des jeweiligen Mitgliedes.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung des Beitrages verpflichtet, und zwar

- bei jährlicher Zahlung bis zum 31. Januar jeden Jahres
- bei halbjährlicher Zahlung bis zum 31. Juli jeden Jahres.

Ab Datum der Mitgliedschaft für jeden Monat des Eintrittsjahres 1/12 des dann nach der gültigen Beitragsordnung festgelegten Jahresbeitrages.

§ 12 Eigenleistung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, entsprechend seiner Fähigkeiten bei Bedarf bis zu 5 Arbeitsstunden pro Jahr für den Verein zu erbringen. Eine Abgeltung der Arbeitsstunden durch Zahlung des in der gültigen Beitragsordnung definierten Eigenleistungsstundensatzes pro Stunde ist möglich.

Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes (vom Vorstand berufene beratende Mitglieder) sowie der Ehrenvorsitzende sind während ihrer Amtszeit von den Eigenleistungen befreit.

Durch ihre regelmäßige ehrenamtliche Tätigkeit im Interesse des Vereins ist die zu erbringende Eigenleistung mehr als abgegolten.

§ 13 Niederschriften (Protokolle)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes werden Niederschriften angefertigt, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 14 Waffen, Munition und ihre Aufbewahrung

Der Verein stellt beim Training die Vereinswaffen und gegen eine Gebühr Munition und Schießscheiben zum sofortigen Verbrauch zur Verfügung.

Den Umgang mit der Waffe und der Munition auf dem Schießstand regelt das Waffengesetz.

Alkohol und Drogenkonsum während des Trainings, interner Meisterschaften und Wettkämpfe ist absolut verboten. Sollte bei einem Mitglied ein Alkohol- oder Drogenkonsum festgestellt werden, wird das betreffende Mitglied durch den Vorstand bzw. der Standaufsicht sofort mit Schießverbot belegt. Der Schießplatz ist unmittelbar zu verlassen.

Die Verwahrung und Wartung der Vereinswaffen liegt in der Verantwortung des Vorstandes. Jedes Mitglied, das im Besitz einer Waffenbesitzkarte (WBK) ist, ist verpflichtet, dem Vorstand eine schriftliche Erklärung zu übergeben,

- in der die Nummer der „grünen bzw. gelben WBK“ enthalten ist.
- In dieser Erklärung ist weiterhin dokumentiert, dass die Waffen/Munition vom Vereinsmitglied ordnungsgemäß, entsprechend dem Waffengesetz, in einem

- Waffenschrank/Tresor, unter Angabe des Typs und der Sicherheitsstufe, aufbewahrt werden.
- Es ist weiterhin zu erklären, dass Unbefugte keinen Zugriff zum Schlüssel des Waffenschrankes/Tresores haben.

§15

Bereitstellung von Vereinswaffen, Vereinsmunition

Um die strengen Regeln des Waffengesetzes in allen Punkten erfüllen zu können, wird die Bereitstellung von vereinseigenen Waffen und vereinseigener Munition folgenden Regelungen unterworfen:

Der Vorstand ist verpflichtet den Mitgliedern eine aktuelle Übersicht der vorhandenen Vereinswaffen, Vereinsmunition zur Verfügung zu stellen. Das kann auch online erfolgen.

Ein Mitglied kann die Bereitstellung beim Vorstand, erweiterten Vorstand zum nächsten Trainingstermin beantragen. Die Frist dazu beträgt 5 Kalendertage. Die Bereitstellung von Vereinsmunition ist im Allgemeinen kostenpflichtig und richtet sich nach der aktuellen Preisliste Munition. Die Bereitstellung der vereinseigenen Waffen richtet sich nach Verfügbarkeit und ist für das Mitglied kostenfrei.

Das jeweilige Mitglied ist verpflichtet, bestellte Sportutensilien zu nutzen. Bei Missbrauch ist der Vorstand berechtigt, die Bereitstellung für das entsprechende Mitglied zu sanktionieren.

§ 16

Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins, die sich um die Zwecke und Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Voraussetzungen sind außerordentliche Leistungen zum Wohle des Vereins.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt die Zustimmung der Mitgliederversammlung voraus.

Ehrenmitglieder sind von den in der gültigen Beitragsordnung genannten Jahresbeiträgen befreit.

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Ehrevorsitzenden wählen.

Vorraussetzung für den oder die Ehrevorsitzende ist, bereits als ehemaliges Vorstandsmitglied in dem Verein tätig gewesen zu sein.

Dem Amt des Ehrevorsitzenden unterlegen folgende Rechte:

- Vorschlagsrecht für Auszeichnungen
- beratende Funktion für den Vorstand
- Durchführung des Salutkommando
- Durchführung der Ritterschläge

Der Ehrenvorsitzende ist genauso wie die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes NICHT von den in der gültigen Beitragsordnung genannten Jahresbeiträgen befreit.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke

- fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts
- oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung der Förderung von Bildung und Erziehung.

§ 18 Schlussbestimmung

In der Mitgliederversammlung am 22.02.2014, an der 35 Mitglieder teilgenommen haben, ist die Änderung der vorliegenden Satzung mit folgendem Abstimmungsergebnis beschlossen worden:

35 Ja-Stimmen

-- Nein-Stimmen

-- Stimmenthaltungen

35 Anzahl der Stimmen

=====

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung aufgrund einer Zustimmung von zwei Dritteln der Mehrheit der Anwesenden ist damit erfüllt.

Die Satzung ist nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin in Kraft getreten.

Hennigsdorf, 17.02.2018

.....
Ingo Bischoff
1. Vorsitzender
Schützenverein Hennigsdorf e.V.

.....
Klaus Krüger
Schatzmeister und 2. Vorsitzender
Schützenverein Hennigsdorf e.V.

Satzung:

1. Fassung 15.02.1995
2. Fassung 02.08.1995

1. Änderung 14.05.1996
2. Änderung 13.02.1997
3. Änderung 16.05.2000
4. Änderung 16.02.2005

1. Neufassung 31.01.2007 (eingetragen beim Amtsgericht Neuruppin am 11.07.2007)
1. Änderung 22.02.2014 (eingetragen beim Amtsgericht Neuruppin am 29.10.2014)
2. Änderung 17.02.2018 (eingetragen beim Amtsgericht Neuruppin am 20.11.2018)

**Beitragsordnung
des Schützenvereins Hennigsdorf e.V.**

Mitgliedsbeiträge

Beiträge und Gebühren inklusive dem Sportjahr 2018:

	Einmalige Aufnahmegebühr €	Jahresbeitrag €
- Schüler	10,00	51,00
- Berufstätige	100,00	174,00
- Rentner. Vorruheständler, Arbeitslose	100,00	100,00
- Partnertarif	100,00	250,00
- Fördermitgliedschaft	10,00	25,00

Beiträge und Gebühren ab dem Sportjahr 2019:

	Einmalige Aufnahmegebühr €	Jahresbeitrag €
- Schüler	10,00	60,00
- Berufstätige	100,00	204,00
- Rentner. Vorruheständler, Arbeitslose	100,00	130,00
- Partnertarif	100,00	280,00
- Fördermitgliedschaft	10,00	25,00

Fördermitglieder zahlen je Teilnahme an einer schießsportlichen Veranstaltung des Vereins 15€.

Die Gebühr der Fördermitglieder für schießsportliche Veranstaltungen ist ab dem Sportjahr 2018 gültig.

Eigenleistungsstundensatz 7,50€

Der Eigenleistungsstundensatz ist ab dem Sportjahr 2018 gültig.

Die einmalige Aufnahmegebühr wird nicht fällig, wenn ein Bestandsmitglied in eine andere Tarifgruppe wechselt. Das gilt insbesondere, wenn ein Bestandsmitglied in den Familientarif wechselt und weitere Familienmitglieder neu in den Verein eintreten. Für diese Familienmitglieder wird keine einmalige Aufnahmegebühr verlangt.

Bei Neumitgliedern wird der sich durch die 1/12tel-Regelung je Monat des Eintrittjahres bildende Jahresbeitrag mathematisch auf ganze Euro abgerundet.

Ab dem Sportjahr 2018 wird eine Ehrenamtszuschale für die Mitglieder des Vorstandes und erweiterten Vorstandes sowie für Übungsleiter eingeführt.

Die genannten Ehrenamtszuschalen werden dem Verein gespendet.

Die Ehrenamtszuschalen richten sich in der Höhe nach § 3 Nrn. 26 und 26a EStG.

In den Beiträgen ist die Versicherung enthalten; diese gilt bis zum 31. Januar des Folgejahres.

Der Beitrag ist für jedes Mitglied eine Bringepflicht, die wie folgt zu entrichten ist:

- jährliche Zahlung bis spätestens 31. Januar jeden Jahres
- halbjährliche Zahlung
 - 1. Halbjahr bis spätestens 31. Januar jeden Jahres
 - 2. Halbjahr bis spätestens 31. Juli jeden Jahres

Die Beitragsentrichtung kann wahlweise erfolgen durch:

- Überweisung an die Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
Konto-Nr.: 370 900 5042 - BLZ 160 500 00
IBAN: DE18 1605 0000 3709 0050 42 BIC: WELADED1PMB
- durch Erteilung einer Einziehungsermächtigung
- Barzahlung gegen Quittung in der Geschäftsstelle
jeweils mittwochs von 17:00 bis 18:00 Uhr
- Barzahlung gegen Quittung an Trainings- bzw. Wettkampftagen in Linum
(Schießstand)

Hennigsdorf, 17.02.2018

.....
Ingo Bischoff
1. Vorsitzender
Schützenverein Hennigsdorf e.V.

.....
Klaus Krüger
Schatzmeister und 2. Vorsitzender
Schützenverein Hennigsdorf e.V.

**Beschluss des Vorstandes
des Schützenvereins Hennigsdorf e.V.
über die Finanz- und Kassenordnung**

1 a) Einnahmen

Der Verein finanziert sich aus folgenden Einnahmen:

- Aufnahmegebühren
- Mitgliedsbeiträge
- Fördermittel
- Spenden
- Verkauf aus Lagerbestand (Munition, Schießscheiben etc.)

Der Verkauf aus Lagerbestand erfolgt ausschließlich für den sofortigen Verbrauch durch den Waffenwart oder durch ein anwesendes Vorstandsmitglied.

Alle Bareinnahmen bzw. Eingänge aufgrund von Kontoüberweisungen sind durch Bareinzahlungsbelege bzw. Bankauszüge zu dokumentieren und aufgrund derselben ordnungsgemäß zu buchen. Bei Spendeneingängen ist dem Spender durch den Schatzmeister umgehend eine Spendenbescheinigung für das Finanzamt auszustellen.

1 b) Ausgaben

Kontoüberweisungen bzw. Barabhebungen vom Bankkonto erfolgen ausschließlich durch den Schatzmeister oder den 2. Vorsitzenden des Vereins.

1 c) Kassenbestand

Der Kassenbestand sollte den Betrag von 500,00 € übersteigen.

2. Kontrolle der Finanzen

a) Monatsbericht

Der Schatzmeister erstattet dem Gesamtvorstand einen monatlichen Bericht über die Finanzlage des Vereins.

b) Jahresabschlußbericht

Der Jahresabschlußbericht

- wird dem Gesamtvorstand durch den Schatzmeister in schriftlicher Form jeweils im Januar des Folgejahres eingereicht
- wird durch die interne Revision geprüft und
- anschließend der Mitgliederversammlung mit der Bitte um Entlastung des Schatzmeisters vorgelegt.

c) Interne Revisionskommission

Die interne Revisionskommission des Vereins ist berechtigt, jederzeit eine Kassenprüfung durchzuführen

d) Prüfung der Gemeinnützigkeit

Das Finanzamt Oranienburg und der Rechnungshof der Stadt Hennigsdorf sind jederzeit berechtigt, die Ordnungsmäßigkeit der Finanzen des Vereins hinsichtlich der Gemeinnützigkeit zu prüfen.

3. Aufbewahrung der Buchungsunterlagen

Alle Rechnungen, Quittungen und Kassenbelege sowie das Kassenbuch des laufenden Geschäftsjahres liegen zur Aufbewahrung in der Geschäftsstelle oder beim Schatzmeister.

- Alle Unterlagen der vorangegangenen Geschäftsjahre sind in der Geschäftsstelle aufzubewahren.
Zum Teil liegen dem Verein Unterlagen nur in Kopie vor; dies ist immer dann der Fall, wenn bei der Beantragung und der Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt Hennigsdorf, dem LSB und dem BSB Originalbuchungsunterlagen als Belege zum dortigen Verbleib einzureichen sind.
- Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind die Kassenbücher und sämtliche Buchungsunterlagen 10 Jahre aufzubewahren.

überarbeitet: 22. Februar 2014
Hennigsdorf, 17.02.2018

.....
Ingo Bischoff
1. Vorsitzender
Schützenverein Hennigsdorf e.V.

.....
Klaus Krüger
Schatzmeister und 2. Vorsitzender
Schützenverein Hennigsdorf e.V.

1. Anhang zur Satzung des Schützenvereins Hennigsdorf e.V.

Richtlinien zur Erlangung von Ordnung und Sicherheit auf den Schießständen und der Regelung sportlicher Aktivitäten

1. Aufsicht

- 1.1 Jedem Schützen **muss immer** klar sein, ob seine Waffe geladen und feuerbereit ist oder nicht. Zur Herstellung von Sicherheit hat der diensthabende Aufsichtsführende das Recht, vor und nach dem Schießen Waffen und Munition zu kontrollieren.
- 1.2 Während des Einsatzes ist der Name des Schießleiters bzw. des Aufsichtsführenden am jeweiligen Stand anzubringen.
- 1.3 Zum eigenen Schutz (Versicherung etc.) hat sich jeder Schütze in die Liste des Schießplatzbetreibers mit seiner Unterschrift einzutragen.

2. Vereinsmeisterschaften

- 2.1 Grundsätzlich werden unsere Vereinsmeisterschaften nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB) geschossen.
- 2.2 Festgelegt wird Bezug nehmend auf Punkt 0.9.3.3. der Sportordnung des DSB:
 - 2.2.1 Eine Vereinsmeisterschaft ist jährlich durchzuführen
 - 2.2.2 Die Ergebnisse sind dem Kreisschützenmeister durch den Sportleiter zu melden.
 - 2.2.3 Der verantwortliche Sportleiter hat die Ausschreibung rechtzeitig dem Vorstand zur Billigung vorzulegen.
 - 2.2.4 Der Waffenmeister sorgt für die materielle Sicherstellung (Scheiben, Preise, Munition) der VM
 - 2.2.5 Gute Ergebnisse der VM berechtigen den Schützen zur Teilnahme an den Kreismeisterschaften OHV. Die Meldung erfolgt über den Sportleiter.
 - 2.2.6 Ein Anspruch auf Vorschießen oder Nachschießen einer VM besteht nicht, kann jedoch durch den Sportleiter gewährt werden.
- 2.3 Preise der Vereinsmeisterschaften:
 - 2.3.1 Die drei Erstplatzierten einer VM werden mit Urkunden geehrt. Zusätzlich erhält der Vereinsmeister eine Anstecknadel.
 - 2.3.2 Der Vorstand ist für die Beschaffung der Urkunden und Auszeichnungen verantwortlich.

3. Bedingungen zum Erwerb der Schützenschnur

- 3.1 Die Schützenschnur kann bei Vereinsmeisterschaften sowie bei einem vereinsinternen Schützenschnurschießen errungen werden.
- 3.2 Die Bedingungen und die geltenden Ringzahlen und Klassen siehe Seite II. Änderungen werden nach Bestätigung durch den Vorstand auf einer jährlichen Mitgliederversammlung durch den Sportleiter bekanntgegeben.

4. Vereinseigene Waffen

Sie dürfen im Rahmen der Festlegung in der Satzung ausgeliehen werden.

5. Neue Mitglieder / Erwerb einer WBK

Es gelten die Festlegungen in der Satzung und die gesetzlichen Bestimmungen.

6. Der Verein finanziert nur die Startgebühren für die vom Sportleiter beantragten und genehmigten Starts.

**Vereinsinterne Bedingungen
zum Erwerb der Schützenschnur**

Einmal jährlich wird die Schützenschnur ausgeschossen und vom Vorstand übergeben:

in Bronze	(grün geflochten)	von 100 möglichen Ringen 81 Ringe
in Silber	(silber geflochten)	von 100 möglichen Ringen 86 Ringe
in Gold	(gold geflochten)	von 100 möglichen Ringen 91 Ringe

Das Startgeld beträgt 2,50 €.

in der Disziplin Kurzwaffe, Kleinkaliber und Großkaliber

Entfernung	25 m
Schießleistung	10 Schuss auf Scheibe
Visierung	offen
Anschlagart	stehend, freihändig

in der Disziplin Langwaffe, Kleinkaliber und Großkaliber

Entfernung	50 m
Schießleistung	10 Schuss auf Scheibe
Visierung	offen
Anschlagart	stehend, aufgelegt

Die Ergänzung Nr. 1 zur gültigen Satzung des Schützenvereins Hennigsdorf e.V. ist vom Vorstand verbindlich beschlossen worden.

Hennigsdorf, 17.02.2018

.....
Ingo Bischoff
1. Vorsitzender
Schützenverein Hennigsdorf e.V.

.....
Klaus Krüger
Schatzmeister und 2. Vorsitzender
Schützenverein Hennigsdorf e.V.

**2. Anhang zur Satzung
des Schützenvereins Hennigsdorf e.V.**

**Beschluss der Mitgliederversammlung
über die Aufwendungen für die Vereinsarbeit
vom 31.01.2007**

Bei den nachstehend aufgeführten Vergütungen handelt es sich um freiwillige Zahlungen des Vereins, die von einer jeweils positiven Kassenlage ausgehen. Sie sind jederzeit widerrufbar. Es kann daher kein Anspruch auf weitere Zahlungen in der Zukunft abgeleitet werden.

1. Kilometergeld

a) Waffentransport

Für den Transport der Waffen von unserer Waffenkammer in der Geschäftsstelle (Neue Wache) in Hennigsdorf zum Schießplatz in Linum werden jeweils für die Hinfahrt von 35 km je km 0,30 € vergütet.
wenn erforderlich

b) Teilnahme an Kreis- und Landesmeisterschaften

Für die Teilnahme an Kreis- und Landesmeisterschaften werden aufgrund einer Tabelle des Sportleiters jeweils für die Hinfahrt 0,30 € je km erstattet. Der Betrag wird zum Jahresende ausgezahlt. Bei Fahrgemeinschaften erhalten die mitfahrenden Teilnehmer kein Kilometergeld.

c) Sonstige Wege im Dienste des Schützenvereins

Hierzu zählen:

- Dienstwege, die vom Vorstand zu legitimieren sind sowie
- sonstige Fahrten zu offiziellen Veranstaltungen, die durch Einladungen zu belegen sind.
(z.B. Landesschützentag u.ä.)

Für diese Fahrten werden vergütet: jeweils die Hinfahrt mit 0,30 € je km.

2. Vorstand

Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet.

Hennigsdorf, 17.02.2018

.....
Ingo Bischoff
1. Vorsitzender
Schützenverein Hennigsdorf e.V.

.....
Klaus Krüger
Schatzmeister und 2. Vorsitzender
Schützenverein Hennigsdorf e.V.

**3. Anhang zur Satzung
des Schützenvereins Hennigsdorf e.V.**

**Beschluss des Vorstandes
zu Ehrungen**

1. Wettkämpfe

Für die Auszeichnung der drei Besten der jeweiligen internen Wettkämpfe wurden folgende Orden, Auflagen und Schluppen bestimmt:

a) Vereinsmeisterschaften	BSB Vereinsmeisternadel (Pistole/Gewehr)
	1. Platz Gold
	2. Platz Urkunde
	3. Platz Urkunde
b) Königsschießen	1. Platz Königsorden
	2. Platz 1. Ritter (Jahrgang)
	3. Platz 2. Ritter (Jahrgang)
c) Duellschießen	1. Platz Urkunde
	2. Platz Urkunde
	3. Platz Urkunde
d) Beste 10	1. Platz Medaille Gold
	2. Platz Urkunde
	3. Platz Urkunde
e) Trapschießen	BSB Vereinsnadel
	1. Platz Gold
	2. Platz Urkunde
	3. Platz Urkunde

2. Auszeichnung mit einem Orden für eine aktive Mitarbeit

Verdienstorden nach Katalog

3. Orden für erwiesene Vereinstreue

10 Jahre	entsprechende BSB-Nadel
15 Jahre	dito
20 Jahre	dito

4. Besondere Geburtstage

60 Jahre	Blumenstrauß und kleine Aufmerksamkeit
65 Jahre	dito
70 Jahre	dito
75 Jahre	dito
80 Jahre	dito

Hennigsdorf, 17.02.2018

.....
Ingo Bischoff
1. Vorsitzender
Schützenverein Hennigsdorf e.V.

.....
Klaus Krüger
Schatzmeister und 2. Vorsitzender
Schützenverein Hennigsdorf e.V.

**Beschluss der Mitgliederversammlung
des Schützenvereins Hennigsdorf e.V.
vom 06. Februar 2002**

1. Dienstgrad und Rangabzeichen

Die nachstehende Dienstgradordnung ist in Anlehnung an die Tradition und das Brauchtum des deutschen Schützenwesens in unserem Verein gültig:

Dienstgrad	Schulterstück	Kragenspiegel	Schützenfangschnur
Schütze	Silber, schmal	Silber	Keine
Schützenfeldwebel	Silber, schmal, 1 Stern	Silber	Keine
Schützenfähnrich	Silber, schmal 2 Sterne	Silber	Keine
Schützenleutnant	Silber, breit, 2 Sterne	Silber	Silber
Schützenhauptmann	Grün/weiß, geflochten, 2 Sterne	Silber	Silber
Major	Silber, geflochten, 1 Stern	Gold	Gold
Oberstleutnant	Silber, geflochten, 2 Sterne	Gold	Gold
Oberst	Silber, geflochten, 3 Sterne	Gold	Gold

Die Vorstandsmitglieder tragen außerdem funktionsbezogene Ärmelstreifen, die nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand zusammen mit der Schützenfangschnur zurückzugeben sind.

2. Beförderung

- a) Jedes neue Mitglied führt den Dienstgrad Schütze.
- b) Der Dienstgrad Schützenfeldwebel wird erworben bei einer Mitgliedschaft im Verein von 5 Jahren und länger.
Mit dem Ablegen der Schießleiterprüfung wird die Ernennung zum Schützenfeldwebel vollzogen.
- c) Zum Schützenfähnrich werden ernannt:
 - Mitglieder mit einer Vereinszugehörigkeit von mindestens 8 Jahren und länger,
 - Mitglieder, die sich aufgrund außerordentlicher Mitarbeit und Leistung bei der Entwicklung des Vereinslebens Verdienste erwerben.
- d) Der Dienstgrad Schützenleutnant kann erworben werden bei einer Mitgliedschaftsdauer von 15 Jahren und länger oder vorzeitig bei Wahl in den Vorstand.
- e) Bei besonderen Verdiensten um die Vereinsarbeit und einer verdienstvollen aktiven Vereinsmitarbeit besteht die Möglichkeit, den Dienstgrad Schützenhauptmann zu erwerben.

Bei einem ehrenvollen Ausscheiden aus dem Vereinsvorstand bleibt der erworbene und ernannte Dienstgrad für den Schützenkameraden erhalten.

Bei Verletzung der Satzung oder bei ungesetzlichem Verhalten gemäß Waffen- und Zivilrecht wird der erworbene und ernannte Dienstgrad aberkannt. Über eine weitere Mitgliedschaft im Verein entscheidet die Mitgliederversammlung nach der Satzung.

überarbeitet: 22. Februar 2014
Hennigsdorf, 17.02.2018

.....
Ingo Bischoff
1. Vorsitzender
Schützenverein Hennigsdorf e.V.

.....
Klaus Krüger
Schatzmeister und 2. Vorsitzender
Schützenverein Hennigsdorf e.V.

Information

1.	Lichtbild und polizeiliches Führungszeugnis	ca.	20,00 €
2.	Aufnahmegebühr (Rentner, Berufstätige, Familienbeitrag) Aufnahmegebühr (Schüler, Fördermitgliedschaft)		100,00 € 10,00 €
3.	Jahresmitgliedsgebühr		
	- Rentner		130,00 €
	- Berufstätige		204,00 €
	- Familienbeitrag		280,00 €
4.	Waffensachkundeunterricht durch den BSB (inkl. Unterlagen mit anschließender Prüfung)	ca.	150,00€
5.	Waffenbesitzkarte und amtl. Eintragungsgebühr	ca.	75,00 €
6.	Schützentracht nach Vorgabe des Vereins	ca.	180,00 €
	- Schützenjacke		
	- Schützenkrawatte		
	- Schützenhut mit Feder		
	- Schulterstücke		
	- Kragenspiegel		
	Weiterhin gehören zur Kleiderordnung		
	Hose, schwarz		
	Halbschuhe, schwarz		
	Socken, schwarz		
	Hemd, weiß		

Ziel der Mitgliedschaft im Schützenverein Hennigsdorf e.V. ist der Erwerb der Waffenbesitzkarte (WBK), um an den Wettkämpfen und Meisterschaften teilnehmen zu können. Der Verein stellt die Waffen. Eine eigene Waffe ist nicht unbedingt erforderlich.

Hennigsdorf, 17.02.2018

.....
Ingo Bischoff
1. Vorsitzender
Schützenverein Hennigsdorf e.V.

.....
Klaus Krüger
Schatzmeister und 2. Vorsitzender
Schützenverein Hennigsdorf e.V.

Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung des Hennigsdorfer Schützenvereins e.V.,
stattfindend am 20.02.2016 im Hennigsdorfer Bürgerhaus.

Betrifft: Munitionsverkauf an Mitglieder und Gastschützen

Der Hennigsdorfer Schützenverein möchte mit diesem Beschluss die Grundlage für die zukünftige Munitionsbeschaffung für interessierte Mitglieder und Gastschützen legen. Der Verein will eine für die Mitglieder und Gastschützen lukrative Möglichkeit schaffen, sich für Trainings- und Wettkampfszwecke kostengünstig und einfach mit der gewünschten Munition auszustatten.

Dem Verein entstehen dabei Ausgaben, die mit dem Verkauf der Munition anteilig eingefordert werden. Gewinn soll durch den Einkauf und Verkauf der Munition nicht erwirtschaftet werden.

Vorteile für die Mitglieder/Gastschützen:

- Deutlicher Preisvorteil durch Großeinkauf
- Einfaches Einholen von deutschlandweiten Vergleichsangeboten per online-Anfrage
- Versicherter Transport
- Möglichkeit des Kaufes der gängigsten Kaliber durch die umfangreichen Munitions-Erwerbsberechtigungen des Vereins
- Kaufmöglichkeit von Munitionsarten für Mitglieder und Gastschützen, für die die Genannten keine Erwerbsberechtigung besitzen (zur sofortigen Verwendung auf dem Schießstand)

Aufwendungen des Vereins:

- Organisation und finanzielle Abwicklung des Munitionseinkaufes und -verkaufes
- Gesetzeskonforme Lagerung der Munition und diesbezüglicher Versicherungsbeiträge
- Gesetzeskonformer Transport zu Schießveranstaltungen
- Gesetzeskonformer Verkauf, Übergabe (inklusive Dokumentation und Quittung) an Empfangsberechtigte Mitglieder und Gastschützen

Hiermit beschließt die Mitgliederversammlung des Hennigsdorfer Schützenvereins e.V., den Einkauf und Verkauf von Munition nach den oben erwähnten Methoden durchzuführen und für den Verkauf der Munition einen Zuschlag von 15% auf den Einkaufspreis zu berechnen. Dieser Zuschlag beinhaltet auch die Transportkosten. Der Einkaufspreis errechnet sich aus den Kosten je Verpackungseinheit.

Anwesende stimmberechtigte Mitglieder:

Ja-Stimmen:

Der Beschluss ist hiermit angenommen/abgelehnt.

1. Vorsitzender des Hennigsdorfer Schützenvereins e.V.:

2. Vorsitzender des Hennigsdorfer Schützenvereins e.V.:

Sportleiter:

Waffenmeister: